



## Amt für Bürgerrecht und Zivilstand

Amt für Bürgerrecht und Zivilstand  
Davidstrasse 27  
9001 St.Gallen  
T 058 229 33 09  
F 058 229 35 61  
www.afbz.sg.ch

# Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB

## 1 Gesetzliche Grundlage

Nach Art. 30 ZGB kann die Regierung des Wohnsitzkantons einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

## 2 Voraussetzungen

Die Änderung des Namens ist zu bewilligen, wenn **achtenswerte Gründe** vorliegen. Der blosser Wille, den Namen zu ändern genügt nicht. Es sind verständliche, nachvollziehbare und überzeugende Gründe anzuführen. Die Begründung darf weder rechtswidrig noch missbräuchlich oder sittenwidrig sein. Die angegebenen Gründe sind vom Gesuchsteller zu belegen. Im Weiteren muss die beantragte Namensführung rechtlich zulässig sein. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat die zuständige Behörde nach Recht und Billigkeit zu beurteilen. Bei einer Namensänderung für ein Kind ist ausschliesslich das Kindesinteresse massgebend. Generell gilt es in diesem Fall abzuschätzen, ob eine gewisse Dauerhaftigkeit der neuen Familienkonstellation gewährleistet ist. In der Praxis wird dazu meist eine **Wartefrist von zwei Jahren** angewendet.

Besitzt die gesuchstellende Person die **ausländische Staatsangehörigkeit**, hat sie beim Heimatstaat oder bei der zuständigen ausländischen Vertretung in der Schweiz abzuklären, ob die gewünschte Namensänderung nach schweizerischem Recht durch die Behörde des Heimatstaates anerkannt wird. Dies ist von der zuständigen Behörde des Heimatstaates ausdrücklich zu bestätigen.

## 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Namensänderung ist im Kanton St.Gallen das Departement des Innern. Das Gesuch ist dem **Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen**, einzureichen.

## 4 Verfahren

Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und ausführlich zu begründen. Dem Begehren sind je nach Fall folgende Unterlagen beizufügen:

- Personenstandsausweis, ausgestellt vom Zivilstandsamt des Heimatortes
- Familienbüchlein oder Familienausweis des Gesuchstellers bzw. der Stiefeltern (falls vorhanden)
- Wohnsitzausweis, ausgestellt vom Einwohneramt
- Ausweis über die elterliche Sorge (z.B. Kopie des Scheidungsurteils, rechtskräftiger Beschluss der Kinderschutzhilfe)



- Zustimmungserklärung des Stiefelternteils
- Zustimmungserklärung des anderen Elternteils, wenn nicht erhältlich, Bekanntgabe der Adresse
- Weitere Unterlagen, welche die angeführten Gründe belegen bzw. aus denen die beantragte Namensführung hervorgeht

## 5 Kosten

Für die Namensänderung wird eine Gebühr von **Fr. 250.– bis Fr. 2000.–** erhoben (Ziffer 22.51 des Gebührentarifs für Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Der Gesuchsteller hat für die entstandenen Gebühren einen entsprechenden Kostenvorschuss zu bezahlen.

Die Namensänderung hat zur Folge, dass sämtliche Ausweise und amtlichen Einträge (zum Beispiel Heimatschein, Reisepass, Identitätskarte, AHV-, Führer- und Fahrzeugausweis usw.) geändert oder neu erstellt werden müssen, was zusätzliche Kosten verursacht.

1. Januar 2013

AMT FÜR BÜRGERRECHT UND ZIVILSTAND